

## Mitteilung

im: **Verwaltungsausschuss**

---

**Betreff: Vergütung von Praktika in der Stadtverwaltung**

Bezug: Antrag der Fraktion AL/Grüne vom 24.11.2008

Anlagen: 2 Bezeichnung: Vergleichsberechnungen zu den Fragen 2 und 3 des Antrags

---

### Die Verwaltung teilt mit:

zu Ziffer 1:

#### **Anzahl Praktika:**

Im Jahr 2006 gab es bei der Stadtverwaltung außerhalb einer Berufsausbildung insgesamt ca. 28 Praktikanten und Praktikantinnen; im Jahr 2007 waren es ca. 35 Praktikantinnen und Praktikanten. Im Jahr 2008 sind es wiederum ca. 28 Praktikantinnen und Praktikanten. Der Hauptteil davon waren Studentinnen oder Studenten. Die Dauer dieser Praktika beträgt in der Regel 3 Monate.

Die Zahl der Pflichtpraktika im Rahmen einer Berufsausbildung (z.B. bei Erzieherinnen und Erziehern oder Diplom-Verwaltungswirtinnen und Diplom-Verwaltungswirten) betrug 2006, 2007 und 2008 jeweils 30 Praktika. Bei diesen Praktika ist die Vergütung tariflich geregelt.

#### **Bereiche:**

Für die Praktikantinnen und Praktikanten gelten dieselben Grundsätze wie für die städtischen Auszubildenden. Sie sind bei der Stadtverwaltung beschäftigt, um im Rahmen ihres Studiums bzw. ihrer Ausbildung Einblicke in Arbeitsabläufe zu erhalten und zu lernen. Es werden ihnen Ansprechpartner in den jeweiligen Bereichen vermittelt und es wird darauf geachtet, dass sie mit Projekten betraut werden, die ihrem Ausbildungsstand entsprechen.

#### **Mehrarbeitsstunden:**

Fallen Mehrarbeitsstunden an, können diese im Rahmen der flexiblen städtischen Arbeitszeitregelung als Freizeit abgegolten werden. Eine Auszahlung findet nicht statt.

zu Ziffer 2 und 3:

Grundsätzlich muss zwischen einem Pflichtpraktikum (im Rahmen einer Studien- und Prüfungsordnung) und einem freiwilligen (kein vorgeschriebenes) Praktikum unterschieden werden. Dabei gilt: bei Pflichtpraktika ist das Arbeitsentgelt brutto wie netto. Bei freiwilligen Praktika müssen bei einem Arbeitsentgelt bis monatlich 400 € Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge von der Stadtverwaltung übernommen werden (Anlage 1). Bei einem Arbeitsentgelt über 400 € fallen sowohl für die Praktikantinnen und Praktikanten als auch für die Stadtverwaltung Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge an; d.h. eine Erhöhung der Praktikanten-Vergütung auf z.B. 430 € bringt für die Praktikantinnen und Praktikanten nur Nachteile (Anlage 2).

zu Ziffer 4:

Grundlage für die Berechnung einer Praktikumsvergütung ist immer ein Vollzeitpraktikum. Daher wird bei einer allgemeinen Erhöhung auch die Vergütung von einem Teilzeitpraktikum entsprechend erhöht.

zu Ziffer 5:

Dieser Vorschlag ist nicht realisierbar, da die Verwaltung Vergütungen nicht in Stundenlöhnen ausbezahlt. Die Grundlage für Vergütungen sind immer Monatslöhne.

zu Ziffer 6:

Die Verwaltung nimmt die Anregung auf und wird das Thema „Kooperation mit der Universität bei Praktika“ auf die nächste Tagesordnung der Universitätskommission setzen. Zuvor bitten wir jedoch die antragstellende AL/Grüne-Gemeinderatsfraktion ihre Überlegungen zu diesem Punkt der Stadtverwaltung mitzuteilen.

## Vergleichsberechnung zu Frage 2

**I. Praktikum in einer Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben (Zwischenpraktikum)** Praktikantenvergütung 300 €, Vollzeit

Achtung: Bei Vor- oder Nachpraktika (**nicht eingeschrieben**), gelten andere Richtlinien!!!!

Für die Dauer des Praktikums besteht in allen Zweigen der Sozialversicherung Versicherungsfreiheit!  
Der Beschäftigungsumfang sowie das Arbeitsentgelt sind unbedeutend.

|               |                                   |
|---------------|-----------------------------------|
| <b>Brutto</b> | <b>300 €</b>                      |
| <b>Netto</b>  | <b>300 €</b> / Bei Steuerklasse I |

**II. Praktikum, nicht im Rahmen einer betrieblichen Berufsausbildung (kein vorgeschriebenes Praktikum),**  
Vollzeit, keine weitere Beschäftigung, Praktikumsvergütung 300 €

Beispiel bei Vergütung mit

|                                  |                    |              |              |
|----------------------------------|--------------------|--------------|--------------|
| <b>Brutto</b>                    | <b>300 €</b>       |              | <b>400 €</b> |
| <b>Netto</b>                     | <b>300 €</b>       |              | <b>400 €</b> |
| Arbeitgeberanteil                | KV 13 %            | 39 €         | 52 €         |
|                                  | RV 15 %            | 45 €         | 60 €         |
|                                  | Pauschalsteuer 2 % | 6 € *)       | 8 € *)       |
| <b>Gesamtaufwand Arbeitgeber</b> |                    | <b>390 €</b> | <b>520 €</b> |

\*) (Pauschalsteuer entfällt, wenn Steuerkarte vorgelegt werden kann).

### Vergleichsberechnung zu Frage 3

**I.** Praktikum, in einer Studien- und Prüfungsordnung **vorgeschrieben (Zwischenpraktikum)**, Praktikumsvergütung 430 €, Vollzeit

**Achtung:** Bei Vor- oder Nachpraktika (**nicht eingeschrieben**), gelten andere Richtlinien.

Für die Dauer des Praktikums besteht in allen Zweigen der Sozialversicherung Versicherungsfreiheit.  
Der Beschäftigungsumfang sowie das Arbeitsentgelt sind unbedeutend.

|               |                                   |
|---------------|-----------------------------------|
| <b>Brutto</b> | <b>430 €</b>                      |
| <b>Netto</b>  | <b>430 €</b> / Bei Steuerklasse I |

**II.** Praktikum, **nicht** im Rahmen einer betrieblichen Berufsausbildung (**kein vorgeschriebenes Praktikum**).  
Vollzeit, keine weitere Beschäftigung, Praktikumsvergütung 430 €  
Bei einer Bruttovergütung zwischen 400 € und 800 € handelt es sich um den sogenannten Gleitzonebereich.

|                                  |                                      |                    |                                      |
|----------------------------------|--------------------------------------|--------------------|--------------------------------------|
| <b>Brutto</b>                    | <b>430,00 €</b>                      |                    | <b>430,00 €</b>                      |
| KV                               | 24,18 €                              |                    | 35,26 €                              |
| PV                               | 2,37 €                               |                    | 4,19 €                               |
| ALV                              | 3,40 €                               |                    | 6,02 €                               |
| RV                               | 20,76 €                              |                    | 42,79 €                              |
| Gleitzone <b>Netto</b>           | <b>379,29 €</b> / Bei Steuerklasse I | keine Gleitzone *) | <b>341,74 €</b> / Bei Steuerklasse I |
| <b>Gesamtaufwand Arbeitgeber</b> | <b>514,39 €</b>                      |                    | <b>514,39 €</b>                      |

\*) Keine Gleitzone, wenn mehrere Tätigkeiten

mit insgesamt über 800 €

Während des Studiums darf kein nichtvorgeschriebenes Praktikum mit mehr als 20 Wochenstunden ausgeübt werden, da sonst nicht mehr das Studium im Vordergrund steht. (Ausnahme: Praktikum abends, an Wochenenden oder in den Semesterferien). Bei einem vorgeschriebenen Praktikum gilt diese Einschränkung nicht.